



## Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zur Aufnahme des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

Information zu den Gesetzentwürfen eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen der Fraktion der CDU v. 26.11.19, der Fraktion der AfD v. 04.12.19 und der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 05.06.20 (<https://forum.thueringer-landtag.de/dokument/verfassungsaenderung-staatsziele>)

Alle drei vorliegenden Gesetzentwürfe sehen eine Änderung der Thüringer Verfassung (ThürVerf) durch die Aufnahme von einer bzw. mehreren neuen Staatszielbestimmungen vor. Nach Artikel 43 ThürVerf hat der Freistaat die Pflicht, nach seinen Kräften und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verwirklichung der in der Thüringer Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten. So enthalten u. a. die Artikel 15, 19 Absatz 1 Satz 2, 20 Satz 3, 29 und 32 derartige Staatszielbestimmungen.

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sieht vor, den Schutz und die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes als neuen Artikel 16 a sowie das Prinzip der Nachhaltigkeit als neuen Artikel 16 b als Staatsziele in der Thüringer Verfassung festzuschreiben.

2. Auch der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht die Aufnahme der Förderung des Ehrenamts als neue Staatszielbestimmung in die Thüringer Verfassung vor. Mit der Aufnahme eines neuen Artikel 30 a soll die ehrenamtliche Tätigkeit unter Beachtung der weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralität besonderen Schutz und Förderung genießen.

3. Im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Aufnahme von sechs Staatszielen vorgesehen: (1) In einem neuen Absatz 3 des Artikels 30 soll die Förderung des Ehrenamts, (2) in einem neuen Artikel 32 a das Prinzip der Nachhaltigkeit sowie (3) in einem neuen Absatz 3 des Artikels 1 ThürVerf die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten aufgenommen werden. (4) Daneben soll Artikel 2 Absatz 4 ThürVerf um den Satz, dass Inklusion ein Menschenrecht ist, ergänzt werden sowie eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) erfolgen. (5) In Artikel 19 Absatz 1 ThürVerf sollen zudem der Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere deren Mitspracherechte in eigenen Belangen und die wesentliche Berücksichtigung des Kindeswohls unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) verankert werden. (6) In Artikel 31 sollen weitere Konkretisierungen für die Regelungsbereiche Umwelt- und Naturschutz erfolgen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Vorblätter zu den Gesetzentwürfen sowie auf die Begründung der einzelnen Regelungen in den Drucksachen 7/27/48/897 verwiesen.

Die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der AfD wurden in der 5. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 30.01.2020 erstmals beraten und zunächst federführend an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen. Mit Ziffer 3 des Beschlusses des Plenums des Thüringer Landtags vom 06.03.2020 (Drs. 7/513)

wurde die Überweisung der Gesetzentwürfe an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 57 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) zurückgenommen und stattdessen gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 GO die Überweisung an den neu geschaffenen Verfassungsausschuss beschlossen. Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 17. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 18.06.2020 erstmals beraten und an den Verfassungsausschuss überwiesen.

### **Ausgangslage**

Freiwillig übernommene Verantwortung sorgt für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration und stabile demokratische Strukturen. Freiwilliges Engagement (Ehrenamt) übernimmt in einer pluralen, subsidiär ausdifferenzierten Gesellschaft somit eine tragende Funktion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für unser politisches System ist Beteiligung Grundvoraussetzung. Studien zeigen, dass Menschen die sich ehrenamtlich einbringen politisch aktiver sind und beispielsweise zur Wahl gehen. Eine Ergänzung der Thüringer Landesverfassung um das Staatsziel „Ehrenamt, versehen mit einer überprüfbaren Absicherung in künftigen Entscheidungsprozessen ist für uns daher sachgerecht.

Das Engagement von ehrenamtlich tätigen Menschen geschieht im Spannungsfeld von Freiwilligkeit im Einsatz für andere und die Gesellschaft, dem Risiko des Selbstzwecks und der Gefahr des Ersatzes von hauptamtlichem Tun. Diese Spannung sollte allen Akteur\*innen bewusst sein und ausgehalten werden. Ehrenamtliches Engagement braucht klare Strukturen und Rahmenbedingungen, sowie konkrete Vereinbarungen bezüglich der Gewinnung, Beschäftigung, Begleitung, des Auslagenersatzes etc.

### **Fragestellungen**

- *Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?*
- *Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig / sinnvoll?*
- *Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Ehrenamtsförderung im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?*

---

### **Beantwortung**

1. *Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels [Ehrenamtsförderung] Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?*

Als Kuratoriumsmitglied der Thüringer Ehrenamtsstiftung ist die LIGA in den Prozess der Aufnahme als Staatsziel Ehrenamtsförderung in die Thüringer Landesverfassung seit 2018 involviert und unterstützt dieses Vorhaben.

Eine weltanschauliche, politische und religiöse Neutralität von Engagement können wir nicht unterstützen, denn Engagement ist in vielen Fällen werteorientiert und kann somit nicht per se neutral sein. Die Mittelvergabe muss jedoch nach neutraler Bewertung erfolgen.

Die Verankerung in Verfassung und ein politisch sowie gesellschaftlich klares Bekenntnis zum Ehrenamt und Engagement können sich fördernd auf diese Bereiche auswirken:

- Informell durch die zum Ausdruck kommende Haltung als Stärkung engagierter Menschen.
- Formell bzw. strukturell durch sich aus der Aufnahme in Verfassung ergebende Unterstützungen in Form von z. B. unbürokratischer finanzieller Entlastung von Vereinen und Ehrenamtlichen, Entwicklung neuer Engagementformen etc.

*2. Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels [Ehrenamtsförderung] eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig / sinnvoll?*

Mit der Aufnahme als Staatsziel allein werden sich die Strukturen in der Ehrenamtsförderung noch nicht verbessern. Im Anschluss sind verlässlichere Strukturen und eine auskömmliche monetäre Unterstützung bzw. nichtmonetäre Unterstützungs- und Wertschätzungsformen der Ehrenamtsförderung notwendig. Hierbei leistet die Thüringer Ehrenamtsstiftung eine wichtige und gute Arbeit, aber das allein reicht nicht aus. Es müssen Strukturen gestärkt und Aufgabenfelder ausgebaut werden.

Es gibt zahlreiche Akteur\*innen in der Ehrenamtsförderung im Freistaat Thüringen, wozu die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege gehören. Weiterhin werden viele Angebote in sozialen und kulturellen Einrichtungen, Sportvereinen, sowie in Bereichen der Daseinsvorsorge durch ehrenamtliche Vorstände getragen und verantwortet. Diese benötigen eine kontinuierliche Finanzierung für die Ehrenamtskoordinierung, Entlastung sowie Anerkennung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen.

Die Aufnahme des Staatsziels stellt eine Verbesserung dar. Im Anschluss müssen Strategien besprochen werden, damit entsprechende Haushaltstitel zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu sollte es eine grundsätzliche Verständigung auf Landesebene geben. Bislang erhält die Thüringer Ehrenamtsstiftung die Mittel vom TMASGFF (welche weitergereicht werden u.a. an LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Landessportbund und Landesjugendring sowie die Kreise und Kreisfreien Städte). Andere Bereiche des Ehrenamts werden über „ihre“ Ressorts unterstützt, z. B. TMIK → Feuerwehr. Hier ist aus unserer Sicht eine stärkere Verzahnung notwendig.

Konkrete Maßnahmen zur Übersetzung des Staatsziels können sein:

- Eine Landesstrategie mit einer gezielten Öffentlichkeitskampagne und einer Koordinierung der Aktivitäten.
- Einberufung eines „Runden Tisches Ehrenamtsförderung“: Wir regen einen strategischen Fachaustausch zwischen handelnden Akteur\*innen und Politik an. Dies könnte durch die Staatskanzlei koordiniert werden.
- Eine interministerielle Arbeitsgruppe: Hier kann eruiert werden, in welchen Ressorts der Landesregierung Ehrenamtsförderung stattfindet, wo es Überschneidungen und Möglichkeiten zur Vermeidung von Doppelstrukturen gibt und welche aktuellen Herausforderungen hier möglicherweise übertragbar sind.
- Die Etablierung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (lagfa): Ziele sind hier Vernetzung, Austausch und Synergien bei Weiterbildungen, Innovationen und Angeboten.

*3. Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Ehrenamtsförderung im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?*

Freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige Säulen des Gemeinwesens. Deren Ausübung ist sehr vielseitig ausgeprägt, entsprechend unterschiedlich sind die Ansprüche und Notwendigkeiten bei der Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Eine engmaschige Begleitung und vor allem eine gute Koordinierung. Die Sichtbarmachung und Wertschätzung von Ehrenamt spielt dabei eine große Rolle. Neue und innovative Engagementformen entstehen durch Bedarfe und Bedürfnisse, durch Quer- und Neudenken.

All diesen Dimensionen wird man allein durch die Aufnahme als Staatsziel noch nicht gerecht. Es braucht Ressourcen, klare Ansprechpartner\*innen und eine gute Verzahnung der Akteure zur Koordinierung der Ehrenamtsförderung.

Die Staatsziel-Aufnahme hat aus unserer Sicht daher zunächst eher symbolischen Charakter, den wir grundsätzlich unterstützen.

Zur Diskussion der Frage nach der Wirkung auf die Tätigkeitsfelder der Sozialwirtschaft / des Wohlfahrtswesens können folgende Fragen dienlich sein:

- Welche rechtlichen Folgen leiten sich aus der Aufnahme des Staatsziels „Ehrenamtsförderung“ in die Thüringer Landesverfassung ab?
- Besteht ein Recht auf Unterstützung der Ausübung eines Ehrenamtes?
- Gibt es infolge ein Recht auf Förderung / Unterstützung von Einzelpersonen, Vereinen und Initiativen?
- Wie kann ein nicht vereinsgebundenes Engagement unterstützt werden?